

Satzung über die Nutzung des Kolkwitz- Center in der Gemeinde Kolkwitz

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr.10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.12.1997 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriff und Zweck

1. Die Gemeinde Kolkwitz unterhält in ihrem Eigentum das Kolkwitz-Center bestehend aus:

- Sporthalle einschließlich Tribüne
- Aula
- Versorgungsbereich (Essenraum und Ausgaberaum)
- Kraftsportraum
- Sanitärbereich (Waschräume, Umkleieräume, Toiletten)

als öffentliche Einrichtung.

2. Die Einrichtung dient der Erhaltung, der Förderung des Sports sowie der gesundheitlichen Freizeitgestaltung. In erster Linie dient sie der Durchführung des Schulsports sowie der Einnahme des Schulessens. Sofern es mit ihrem öffentlichen Zweck zu vereinbaren ist, kann sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten genutzt werden.

3. Die Mitnutzung der Sporthalle und dazugehöriger Räume für

- die Durchführung des Trainingsbetriebes von eingetragenen Sportvereinen und anderen Freizeitsportgruppen
- die Austragung von Turnieren, Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen
- die Durchführung von Veranstaltungen nicht sportlichen Charakters

kann vereinbart werden.

§ 3

Vermietung

1. Die Überlassung des Objektes mit den einzelnen Räumen erfolgt auf der Grundlage eines mündlichen oder schriftlichen Antrages, der den Zweck der Nutzung bestimmt, an die Gemeinde Kolkwitz. Die Nutzung regelt sich nach einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht

2. Die Überlassung zu Trainings- und Übungszwecken an Vereine und Freizeitsportgruppen erfolgt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Sie enden am 31.07. eines jeden Jahres. Sie verlängern sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht ausdrücklich 2 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

3. Einmalige und kurzzeitige Nutzungen für sportliche Zwecke können auf der Grundlage von schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen geregelt werden.

§ 4 Benutzungsgenehmigungen für Veranstaltungen

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind die Ereignisse sportlicher oder anderer Art, bei denen Gäste erwartet werden und Zutritt oder Eintritt üblicherweise von der Entrichtung eines Entgeltes anhängig gemacht werden.
2. Die Vergabe des Objektes für Veranstaltungen muss bei der Gemeinde Kolkwitz schriftlich beantragt werden.
3. Die Zulassung von Veranstaltungen richtet sich nach dieser Benutzungssatzung. Sie erfolgt ungeachtet anderer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, für deren Beantragung der Antragsteller allein zuständig ist. Soweit keine andere Regelung besteht, hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerwehrdienst zu sorgen.
4. Die Umrahmung von Veranstaltungen durch eine gastronomische Betreuung kann erlaubt werden.
5. Das Aufstellen von Werbeträgern kann gestattet werden.

§ 5 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzer erkennen die in der jeweiligen Hallenordnung festgelegten Rechte und Pflichten an. Die geltende Hallenordnung wird mit der Nutzungsvereinbarung ausgehändigt.
2. Die Nutzer erkennen die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an. Er ist zur schonenden Behandlung der Nutzungssache verpflichtet. Änderungen am Nutzungsobjekt bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
3. Außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ist der Nutzer nicht berechtigt, die vermietete Sache zu nutzen.
4. Die Nutzung ist nicht übertragbar
5. Die Gemeinde ist berechtigt, entgegen der Nutzungsvereinbarung, die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 6 Aufsichtspflichten

1. Die Gemeinde Kolkwitz ist nicht verpflichtet, den Lehr-, Übungs-, und Wettkampfbetrieb beaufsichtigen zu lassen.
2. Zur Abwicklung von Veranstaltungen hat der der Nutzer das erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal für das Kolkwitz Center und den dazugehörigen auf dem gemeindeeigenen Grundstück befindlichen Parkplatzstellflächen zu stellen.
3. Den Weisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 7 Haftung

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück des Kolkwitz-Centers verursachten Personen- oder Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzsprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen die Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

Die Gemeinde kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Die Gemeinde Kolkwitz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und es Inventars zurückzuführen sind.

§ 8 Entgelte für die Benutzung

Für die Benutzung des Kolkwitz-Centers werden durch die Gemeinde Entgelte erhoben. Diese sind in der Entgeltordnung geregelt.

§ 9 Rücktritt von Nutzungsvereinbarungen

1. Die Gemeinde Kolkwitz kann von einer Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn:

- a. die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht sind,
- c. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu festgesetztem, Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
- e. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- f. gegen die Hallenordnung verstoßen wird.

2. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts durch die Gemeinde ist kein Anlass, den die Gemeinde zu vertreten hätte. Macht die Gemeinde von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Kolkwitz, den 09. Dezember 1997

Andreas Petzold
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Fritz Handrow
Bürgermeister